



Amt der Wiener Landesregierung

**Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht**  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82322  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für  
Nachhaltigkeit und Tourismus

**MDR - 367428-2019-5**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Abfallwirtschafts-  
gesetz 2002 geändert wird (AWG-  
Rechtsbereinigungsnovelle 2019);  
Begutachtung;  
Stellungnahme**

Wien, 10. Mai 2019

**zu BMNT-UW.2.1.6/0113-V/2/2019**

Zu dem mit Schreiben vom 10. April 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019), wird wie folgt Stellung genommen:

Sehr begrüßt wird die zum Thema Rechtsbereinigung gewählte Vorgehensweise. In einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den für die Abfallwirtschaft in Österreich maßgeblichen Beteiligten, wurden in einem konstruktiven Prozess Vorschläge dieser Beteiligten diskutiert. Die von den Bundesländern eingebrachten Vorschläge wurden weitgehend übernommen und bilden die Grundlage für eine fundierte und ausgewogene Änderung des AWG 2002.

Unverständlich ist, warum dieser Weg nicht auch zum großen Thema der Reduktion von Kunststoffabfällen eingeschlagen wurde. In einer breit besetzten Arbeitsgruppe hätten die zur Eindämmung von Kunststoffverpackungsabfällen notwendigen Maßnahmen konstruktiv erarbeitet werden können. Dringend notwendig wären **Vorschläge für den Getränkeverpackungsbereich** wie die **Einführung von Pfandsystemen** und die von den LandesumweltreferentInnen seit langem geforderten **sanktionierbaren Maßnahmen zur Steigerung des Mehrweganteils**. Stattdessen wurde nun ein Entwurf vorgelegt, dessen Maßnahmen nicht sehr weitreichend sind.

Ein Verbot von Kunststofftragetaschen reicht jedenfalls bei weitem nicht aus, um wirksam gegen die Entstehung von Kunststoffabfällen vorzugehen. Pro Jahr fallen rund 300.000 t Kunststoffverpackungsabfälle an, nur rund 2 % davon machen die Tragetaschen aus. Kunststoffgetränkeflaschen machen dagegen rund 45.000 t aus, das sind 15 % der Kunststoffverpackungsabfälle, weil 80 % der Getränke derzeit in Einwegplastikflaschen abgefüllt werden. Im Vergleich zu den Kunststofftragetaschen, sind somit wesentlich größere Ab-

fallvermeidungspotentiale bei Kunststoffgetränkeflaschen vorhanden, wobei jahrzehntelang etablierte Alternativen in Form von Mehrwegflaschen zur Verfügung stehen.

### **Zu den vorgeschlagenen Regelungen betreffend Rechtsbereinigung:**

#### **Zu Z 3; § 2 Abs. 6 Z 2 lit. a (Abfallersterzeuger):**

In die Erläuterungen sollten **folgende wichtige Anmerkungen** aufgenommen werden:

1. Die Verpflichtung zur Aufzeichnung nach § 17 i.V.m. der Abfallnachweisverordnung für Abfallersterzeuger bleibt bestehen, d. h. der Auftragnehmer hat die Herkunft der Abfälle aufzuzeichnen. Insbesondere bei Aushubmaterial soll die Nachvollziehbarkeit der Herkunft (Liegenschaft) sichergestellt sein, wozu eine entsprechende Klarstellung in § 3 Abfallnachweisverordnung notwendig sein wird.
2. Die beim Auftraggeber erzeugten Abfälle gelten nicht im Sinn des § 24a Abs. 2 Z 1 als „im eigenen Betrieb“ des Auftragnehmers anfallend, sodass für eine Behandlung dieser Abfälle durch den Auftragnehmer eine Erlaubnis nach § 24a erforderlich ist.

#### **Zu Z 7 und 8; § 6 Abs. 1 bis 3:**

Die Übertragung der Zuständigkeit für Feststellungsverfahren gemäß § 6 AWG 2002 in Umsetzung des Ländervorschlages wird begrüßt.

Aufgrund der Organisation der einzelnen Dienststellen im Rahmen der Autonomie der Länder sollte jedoch für den Vollzug die **Möglichkeit zur Delegation** einzelner bzw. im Falle des Abs. 2 überhaupt aller Verfahren an die Bezirksverwaltungsbehörden vorgesehen werden.

Es wird daher die Einfügung des folgenden Abs. 3a vorgeschlagen:

„Der Landeshauptmann als zuständige Behörde gemäß Abs. 3 kann der Bezirksverwaltungsbehörde die Zuständigkeit zur Durchführung eines Verfahrens gemäß Abs. 1 bzw. durch Verordnung zur Durchführung aller Verfahren gemäß Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ganz oder teilweise übertragen und die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Kostenersparnis und Einfachheit gelegen ist. Die Übermittlungspflicht gemäß Abs. 4 bleibt davon unberührt.“

#### **Zu Z 9; § 6 Abs. 4:**

Es wird auf das Einlangen und nicht wie bisher auf die Erlassung des Bescheides abgestellt, was zu Rechtsunsicherheiten führen kann.

#### **Zu Z 10 und 11; § 11 AWG Abs. 1 und Abs. 2:**

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Stellvertreters des Abfallbeauftragten soll nun entfallen. Dies ist mit Blick auf eine funktionierende Abfallwirtschaft als Rückschritt zu werten, da die Rolle des Stellvertreters in der Praxis einen Mehrwert hatte, der mittlerweile auch von den Unternehmen erkannt wurde. Auch ohne gesetzliche Verpflichtung wurden in Betrieben mit weniger als 100 Arbeitnehmern qualifizierte Abfallbeauftrage samt Stellvertreter bestellt. Unternehmen mit mehreren und über die Bundesländer verteilten Betriebsstandorten bestellten neben einem Abfallbeauftragten in der Regel mehrere Stellvertreter, weil damit die Erfüllung der sie betreffenden Pflichten des AWG 2002 besser sichergestellt werden kann. In jenen Fällen, in denen für den Betrieb ein externer Abfallbeauftragter bestellt ist, wurde oft als Stellvertreter ein mit den Arbeitsabläufen und der internen Struktur vertrauter Arbeitnehmer des Betriebs bestellt.

Die Bestellung eines Stellvertreters ermöglicht nicht nur eine Aufteilung der abfallwirtschaftlichen Agenden, sondern trägt auch zur Vermeidung von Verwaltungsübertretungen bei Ausfall des Abfallbeauftragten bei.

#### Zu Z 17; § 17 Abs. 2 Z 3:

§ 17 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen, und zur Sammlung und Weitergabe an einen berechtigten Abfallsammler oder -behandler und“

Diese Formulierung würde durch die Verwendung des Wortes „und“ am Anfang des letzten Halbsatzes dazu führen, dass Rücknehmer, die Abfälle an Sammler und Behandler weitergeben, künftig auch von der Aufzeichnungsverpflichtung hinsichtlich der Weitergabe von Abfällen befreit wären. Das entspricht aber weder der laut Erläuterungen intendierten Änderung noch dem zugrundeliegenden Vorschlag der Länder aus der Arbeitsgruppe. Ziel ist lediglich, dass diese Bestimmung an die neue Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Rücknehmer angepasst wird. Rücknehmer, die eine Vorbereitung zur Wiederverwendung vornehmen, sollen aufzeichnungspflichtig sein, jene Rücknehmer, die Abfälle an Sammler und Behandler weitergeben, sollen weiterhin nur in Bezug auf die Rücknahme von der Aufzeichnungspflicht befreit sein. Jedenfalls wäre daher das „und“ zu streichen. Treffender wäre aufgrund der in § 24 Abs. 2 Z 5 vorgenommenen neuen Gliederung in lit. a (Rücknehmer wie bisher) und lit. b (Rücknehmer, die Vorbereitung zur Wiederverwendung durchführen) folgende Textierung:

**„3. Personen, die erwerbsmäßig Produkte abgeben und gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. a von der Erlaubnispflicht befreit sind, in Bezug auf die Rücknahme von Abfällen gleicher oder gleichwertiger Produkte, welche dieselbe Funktion erfüllen,“**

In die Erläuterungen sollte – wie auch in den Ausführungen im Vorschlag der Länder in der Arbeitsgruppe – Folgendes aufgenommen werden:

„Durch die Änderung des Rücknehmerbegriffs sollte auch der § 3 Abs. 2 der Abfallbilanzverordnung angepasst werden, wonach Rücknehmer generell keine Abfallbilanz legen müssen. Erlaubnisfreie Rücknehmer, die zurückgenommene Abfälle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung unterziehen, sollen in der Abfallbilanzverordnung zur Legung einer Abfallbilanz verpflichtet werden. Damit können die Abfallmengen jener Abfälle, die einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt wurden, ermittelt werden.“

#### Zu Z 18; § 18 Abs. 3:

**Der Wegfall der elektronischen Meldeverpflichtung von Begleitscheinen durch erlaubnisfreie Rücknehmer ist aus folgenden Gründen abzulehnen:**

- Über erlaubnisfreie Rücknehmer werden durchaus größere Mengen an gefährlichen Abfällen mit hohem Gefährdungspotential entsorgt. So nehmen z. B. Chemikalienhändler verbrauchte Chemikalien, wie Säuren und Laugen wieder zurück, Unternehmen in der Klimaanlagenbranche entsorgen verbrauchte Kältemittel und Starterbatterien werden vielfach ebenso beim Fachhandel zurückgegeben. Bei derartigen Abfällen ist eine genaue Dokumentation der Entsorgungswege über Begleitscheine sinnvoll und wichtig.

- In der Vergangenheit konnten viele illegale Abfallsammler von Starterbatterien nur über Auswertungen von Begleitscheinmeldungen von Rücknehmern ausgeforscht werden. Diese Möglichkeit der Identifizierung von illegalen Abfallsammeln würde durch die geplante Änderung wegfallen.
- Der Kontroll- und somit der Verwaltungsaufwand wird bei Kontrollen von Abfallsterzeugern steigen, weil die Kontrollorgane der Behörde die Begleitscheine nicht mehr im EDM abrufen können, sondern nur mehr in Papierform beim Abfallsterzeuger überprüfen können. Die Kontrolle muss Vorort erfolgen oder der Abfallsterzeuger muss Kopien der Begleitscheine an die Behörde übermitteln. In Zeiten der Digitalisierung wäre der Entfall der Begleitscheinmeldung durch erlaubnisfreie Rücknehmer ein Rückschritt, der für Behörden und Abfallsterzeuger, die Abfälle über erlaubnisfreie Rücknehmer entsorgen, einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht.
- Eine Kontrolle der Ausnahmeregelung gemäß § 24 Abs. 2 Z 5 AWG 2002, ob die zurückgenommenen Mengen an gefährlichen Abfällen unverhältnismäßig größer sind als die abgegebenen Produkte, ist schwerer durchzuführen.
- Für die Erstellung der Landesabfallwirtschaftspläne sind auch umfassende Begleitscheindaten erforderlich. Hier würde eine weitere Lücke und somit ein verzerrtes Bild über den Anfall von gefährlichen Abfällen entstehen. Die Lücke der Herkunftsangabe entsteht dadurch, dass durch eine Weitergabe der gefährlichen Abfälle vom erlaubnisfreien Rücknehmer an einen erlaubnisfreien Rücknehmer diese Information verloren geht. Der letzte Übernehmer z. B. ein Abfallsammler kann diese Information in der Abfallbilanz nicht liefern, da die ursprüngliche Herkunftsangabe verloren gegangen ist.
- Es ist nicht nachvollziehbar, warum Sammler und/oder Behandler von Abfällen gegenüber einem erlaubnisfreien Sammler (Rücknehmer) wesentlich mehr bürokratischen Meldeaufwand haben sollen, nämlich den doppelten durch die Begleitscheinmeldung und die Meldung über die Jahresabfallbilanz. Noch dazu werden die in der Jahresabfallbilanzmeldung übermittelten Daten qualitativ wesentlich ungenauer, da die Information, wo der Abfall das erste Mal angefallen ist, fehlt.

Zu Z 23; § 22a Abs. 1 Z 1:

Die Erläuterung zum vorgesehenen Upload aller § 37 Bescheide in das EDM durch den Landeshauptmann beschränkt sich auf den Satz: „Auf § 40a AWG 2002 wird hingewiesen.“ § 40a regelt die Informationsverpflichtung für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1, die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterliegen. Zu § 22 Abs. 2 (Rechtsgrundlage für die Erfassung der Ausfertigung der Bescheide als Stammdaten) wird erläutert, dass im Sinn der eGovernment-Strategie ein elektronisches Bescheidregister geschaffen werden soll. Eine Übermittlungspflicht aller § 37 Bescheide nach § 87d wird im Sinne des Deregulierungsvorschlages der Länder laut Entwurf dieser Novelle nicht mehr vorgesehen, jedoch ist nun eine Uploadverpflichtung für sämtliche § 37 Bescheide vorgesehen. Dies mit Verweis auf § 40a, in dem es nur um § 37 Abs. 1 Bescheide und auch nur um bestimmte Daten geht, die im EDM zu veröffentlichen sind.

**Eine Uploadverpflichtung für sämtliche § 37 Bescheide ist überschießend, verursacht enormen Verwaltungsaufwand ohne erkennbaren Nutzen und ist daher abzulehnen.**

Zu Z 28; § 24a Abs. 2 Z 9 bis 11:

Die vorgenommene Erweiterung der Ausnahme von der Erlaubnispflicht wird begrüßt. Hier sollte jedenfalls – wie seit Jahren gefordert – ergänzt werden, dass auch **Facilityma-**

**ger, Hausverwaltungen und Logistikunternehmen** nicht der Erlaubnispflicht unterliegen. Dieser Vorschlag der Bundesländer wurde in der Arbeitsgruppe auch positiv bewertet, fand aber keine Aufnahme in den Begutachtungsentwurf.

#### Zu Z 10:

Die derzeitige Formulierung der Ausnahme bezieht sich nur auf Universitäten und technische Versuchsanstalten und nur auf Versuchs- und Testzwecke. In Z 10 sollten jedenfalls darüberhinaus auch Schulen aufgenommen werden. Beispielsweise werden häufig in Landwirtschaftsschulen biogene Abfälle gesammelt und weiterverarbeitet, um Kompostiertechniken zu testen bzw zu erforschen.

#### Erläuterungen zu Z 28:

In den Erläuterungen wird klargestellt, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Feuerwehr, wenn sie für Übungsmaßnahmen und dazu notwendige Vorbereitungen Abfälle unbedingt benötigen, von der Anwendung der Bestimmungen des § 24a AWG 2002 ausgenommen sind. Diese Klarstellung sollte dahingehend ergänzt werden, dass auch die Bestimmungen des § 37 (falls der Umgang mit den Abfällen als Abfallbehandlung zu qualifizieren wäre), nicht anzuwenden sind, aber sicherzustellen ist, dass es sich bei dem betreffenden Ort um einen geeigneten im Sinn des § 15 AWG 2002 handelt.

#### Zu Z 30 iVm Z 38; § 24a Abs. 5:

Aus gewerberechtlicher Sicht ist Folgendes anzumerken:

Das gewerbsmäßige Sammeln und Behandeln von Abfällen ist nach der derzeit geltenden Rechtslage grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung erfasst und stellt ein freies Gewerbe dar (vgl. § 32 Abs. 5 GewO 1994). Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Tätigkeit auch im Rahmen der Nebenrechte, die sämtlichen Gewerbetreibenden zustehen, ausgeübt werden und ist daher keine zusätzliche Gewerbeberechtigung erforderlich. § 24a Abs. 5 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes sieht nun vor, dass eine Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1 auch als „Berufsberechtigung gemäß der GewO 1994“ gilt. Insbesondere auf Grund der Formulierung in den Erläuterungen („Zur Beseitigung von Doppelgleisigkeiten zwischen Gewerbe- und Abfallrecht soll die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 24a AWG 2002 ausreichen bzw. eine erteilte Erlaubnis auch als diesbezügliche Berufsberechtigung gemäß der GewO 1994 gelten. Parallel zu diesem Schritt wäre eine Änderung der Gewerbeordnung notwendig.“) ist nicht zweifelsfrei klar, ob die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von Abfällen vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen wird, die nach AWG 2002 erteilte Erlaubnis an Stelle einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung treten oder diese etwa als Gewerbeberechtigung gelten soll. In weiterer Folge stellt sich die Frage, ob das Berufsrecht des AWG 2002 inhaltlich mit jenem der GewO 1994 überhaupt so weit abgestimmt ist, dass die vorgesehene – noch unklare – „Geltung als Berufsberechtigung“ möglich bzw. systemkonform ist.

Weiters wird in den Erläuterungen lapidar festgehalten, die ausgestellten Berufsberechtigungen müssten an das Gewerbeinformationssystem Austria „gemeldet“ werden, damit ersichtlich sei, dass eine neue Berechtigung erteilt wurde. Die konkrete Umsetzung des Vorhabens ist jedoch fraglich, zumal unterschiedliche Möglichkeiten – und nicht zu übersehen auch damit verbundene Kosten in unterschiedlicher Höhe – in Betracht kommen, wie etwa eine Meldung an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Eintragung

der „Berufsberechtigung“ in das GISA, Realisierung einer Importschnittstelle in das GISA etc. Unabhängig vom legistischen Änderungsbedarf insbesondere des Abschnittes o) Gewerbeinformationssystem Austria – GISA in der GewO 1994 wird auch die technische Umsetzbarkeit der angedachten „Meldung“ an das GISA zu prüfen sein. In diesem Zusammenhang wird das vorgesehene Inkrafttreten von § 24a Abs. 5 bereits mit dem der Kundmachung folgenden Tag als kritisch angesehen.

#### Zu Z 34; § 25a Abs. 6a:

In Abs. 6a wäre die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als zuständige Behörde für die Untersagung der Tätigkeit von Inhabern gleichwertiger Erlaubnisse einzufügen, da sie in der Novelle als zuständige Behörde für die Gleichwertigkeitsprüfung vorgesehen wird.

#### Zu Z 39; § 37 Abs. 2:

Die Neufassung des § 37 Abs. 2 AWG 2002 wird sehr positiv bewertet.

Nicht in den Entwurf übernommen wurde die von den Ländern vorgeschlagene Ergänzung der Z 5 hinsichtlich der fallweisen Aufbereitung von Abfällen in Abfalllagern. Ziel des Ländervorschlags war es, eine Lösung für die Abgrenzungsprobleme zu finden, die die kurzzeitige, jedoch wiederkehrende Aufstellung mobiler Anlagen in gewerblich genehmigten Lagern mit sich bringt. Im Sinne einer Rechtsbereinigung sollte durch eine Ergänzung in § 37 Abs. 2 klargestellt werden, dass in nach der GewO 1994 genehmigten Lagern auch eine fallweise Aufbereitung mit mobilen Anlagen durchgeführt werden darf, ohne dass dadurch ein Regimewechsel ins AWG 2002 erfolgt. Aufgrund der praktischen Relevanz sollte diese Lösung nicht generell für alle Abfälle gelten, sondern ausschließlich auf die Herstellung von Recycling-Baustoffen beschränkt werden. Auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des VwGH vom 16. November 2017, Ra 2015/07/01325, ist eine Klarstellung, wann die GewO 1994 zur Anwendung gelangen soll und wann die Anlage als AWG-Anlage einzustufen ist, dringend erforderlich. Da in der Regel sowohl eine Brech- als auch eine Siebanlage zum Einsatz kommen, wird die maximale Stundenanzahl für eine Aufbereitung von Baurestmassen (nach RBV) und Bodenaushub (nach BAWPI), für welche eine Genehmigung nach der GewO 1994 erfolgen soll, mit insgesamt maximal 200 Stunden pro Kalenderjahr und Standort vorgeschlagen.

Es wird vorgeschlagen, im § 37 Abs. 2 nach Z 5 folgende Z 5a einzufügen:

„Anlagen zur Herstellung von qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen, sofern hierfür nach § 52 AWG 2002 genehmigte Anlagen verwendet und diese insgesamt maximal 200 Stunden/Jahr auf diesem Standort betrieben werden, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 5 genannten Anlage stehen und es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt oder sie der Genehmigungspflicht gemäß dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen.“

#### Zu Z 8; Versuchseinrichtungen in Produktionsbetrieben:

Die in Z 8 vorgenommene Einschränkung, insbesondere betreffend den Zeitraum (nicht länger als drei Jahre) ist nicht nachvollziehbar und sollte daher entfallen. Die vorgenommene Einschränkung auf eine Jahreskapazität von 500 Tonnen ist nicht zielführend. Beispielsweise wird beim Testbetrieb von Baurestmassenaufbereitungsanlagen diese Mengengrenze bereits nach wenigen Tagen erreicht.

## Aus gewerberechtlicher Sicht ist zu dieser Bestimmung Folgendes auszuführen:

In den Erläuterungen zu Z 39 (§ 37 Abs. 2) des Entwurfs wird ausgeführt, dass die Ausnahmetatbestände des AWG in § 37 Abs. 2 Z 1, 2 ,3, 3a und 5 (warum Z 4 nicht genannt wird, ist nicht nachvollziehbar) auf gewerbliche Betriebsanlagen ausgedehnt werden.

Dazu ist auszuführen, dass sich die Ausnahmetatbestände bereits nach der bestehenden Regelung auf gewerbliche Betriebsanlagen beziehen, jedoch auf solche, die einer betriebsanlagenrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Offenkundig sollen die Ausnahmetatbestände auch auf solche Betriebsanlagen ausgedehnt werden, die keiner Genehmigungspflicht unterliegen. Damit sind aber zunehmend Betriebsanlagen betroffen, die auf Grund der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung von der Genehmigungspflicht ausdrücklich und formell ausgenommen wurden. Auf Grund der aktuellen Rechtslage und Rechtsentwicklung ist davon auszugehen und auch in den Erläuterungen zur 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung ausgeführt, dass die Anzahl der genehmigungsfreien Betriebsanlagen deutlich größer wird. Im Besonderen sind nunmehr (seit Inkrafttreten der genannten Verordnung am 7. Juli 2018) auch Betriebsanlagen genehmigungsfrei, die in Krankenanstalten, in Eisenbahnanlagen, Flughäfen und Bahnhöfen situiert sind und auch Lager in geschlossenen Gebäuden mit einer Betriebsfläche von bis zu 600 m<sup>2</sup>.

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung soll laut Erläuterungen die Zuständigkeit bei den unter § 37 Abs. 2 genannten Behandlungsanlagen auf die Gewerbebehörde übergehen. Dazu ist anzumerken, dass ein solcher Zuständigkeitsübergang im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist. Nach dem Regelungsregime der GewO genehmigungsfrei gestellte Betriebsanlagen werden durch die Ausweitung der Ausnahmetatbestände des § 37 AWG nicht gewerbebehördlich genehmigungspflichtig. Aus dem bloßen Wegfall einer abfallrechtlichen Genehmigungspflicht ergibt sich nicht unmittelbar eine zusätzliche Aufgabe für die Gewerbebehörde. In diesem Zusammenhang wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie in den jeweiligen Materiengesetzen sicherzustellen seien. Gemeint ist offenkundig, dass der Gesetzgeber hinsichtlich gewerblicher Betriebsanlagen in denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die unter Z 39 des Entwurfs fallen, noch Regelungen zu erlassen hat, die die Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie durch die Gewerbebehörde – auch hinsichtlich solcher Anlagen die nach der GewO genehmigungsfrei sind – vorsehen. Eine solche Regelung liegt jedoch bislang nicht vor. Da ein Inkrafttreten des Gesetzes laut Z 65 des Entwurfs mit dem der Kundmachung folgenden Tag vorgesehen ist, entsteht eine gemeinschaftsrechtswidrige Regelungslücke. Bis zum Inkrafttreten allfälliger „begleitender“ Materiengesetzesänderungen bestünde eine Rechtslage, nach der die Vorgaben der Abfallrahmen-RL für diese Abfallbehandlungsanlagen nicht umgesetzt sind. Um dies zu verhindern sollten die im Entwurf genannten Materiengesetze gleichzeitig mit der Änderung des AWG erlassen werden. Auf diese Weise könnten die Gewerbebehörden auch den auf sie allenfalls zukommenden Mehraufwand abschätzen.

Die Gewerbebehörden bezweifeln auch, dass eine solche Umsetzung der genannten RL in den jeweiligen Materiengesetzen erforderlich ist. Unklar und ungeregelt erscheint auch, wie mit bestehenden, nach dem Regime des AWG bereits bewilligten (und auch in anhängigen Verfahren befindlichen) Behandlungsanlagen, die nunmehr den Tatbestand des § 37 Abs. 2 in der Fassung dieses Entwurfs erfüllen, im Fall von Änderungen und Maßnahmen wie etwa Betriebsunterbrechungen, Auflassungen, Beeinträchtigungen der Nach-

barschaft umzugehen sein wird. Sollte die bestehende AWG-Anlagenbewilligung auch als solche nach dem Regime der GewO 1994 oder dem MinRog gelten, wäre auch dies ausdrücklich festzulegen, um unnötige bürokratische Hürden und Zusatzaufgaben zu vermeiden.

Zu Z 40 und 41; § 37 Abs. 4:

Sehr begrüßt und in der Praxis dringend erwartet wird die Schaffung des Anzeigetatbestandes der Z 9 (emissionsneutrale Änderung).

Der Entwurf sieht auch einen Entfall der Z 3 des § 37 Abs. 4 vor (Ersatz von Maschinen, Geräten, ... durch gleichartige). Die Erläuterungen sollten klarstellen, dass bisher nach § 37 Abs. 4 Z 3 anzugebende Änderungen nunmehr von der Anzeigepflicht gemäß Z 9 erfasst sind.

Zu Z 46 bis 48; § 54:

Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wird aber vorgeschlagen, den Abs. 1a geringfügig anders zu formulieren. Die derzeitige Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass die Genehmigung des Altstoffsammelzentrums stets auch die Lagerung der genannten Abfälle mitumfasst, ohne dass diese Lagerung beantragt werden muss. Die Änderung des § 54 soll aber nur ermöglichen, dass derartige Abfälle Gegenstand eines Genehmigungsantrages nach § 54 sein können und nicht eine Anlagengenehmigung beim Landeshauptmann gemäß § 37 beantragt werden muss.

Folgende Änderung wird vorgeschlagen:

„Die Genehmigung des öffentlichen Altstoffsammelzentrums für Siedlungsabfälle kann auch die Lagerung von sonstigen nicht gefährlichen Abfällen, die im privaten Haushalt angefallen sind und in haushaltsüblichen Mengen übernommen wurden, umfassen.“

Die Erläuterungen wären richtigzustellen, da von gefährlichen Abfällen statt von nicht gefährlichen Abfällen die Rede ist.

Zu Z 49 und 50; § 62 Abs. 3a und Abs. 6:

Das Wort Betriebsanlage wäre durch Behandlungsanlage zu ersetzen.

Zu Z 54; § 78 Abs. 23:

Das Datum 17. September 2013 schränkt die Anwendbarkeit dieser Bestimmung stark ein. Es sollte auf ein späteres Datum abgestellt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Robert Hejkrlik

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates

2. alle Ämter der Landes-  
regierungen

3. Verbindungsstelle der  
Bundesländer

4. MA 22  
(zu MA 22 - 350158/19)  
mit dem Ersuchen um Weiter-  
leitung an die einbezogenen  
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>